



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



Zu Auskunft verurteilt

Der Sportverein hat auch Auskunftspflicht über Spieler von Freizeit-Teams

Datenschutz hin und her – wenn ein Sportverein gerichtlich aufgefordert ist, Auskunft über einen seiner Mitglieder zu geben, muss er diesem Ersuchen nachkommen, und das betrifft sogar Sportler von Freizeitmannschaften, die außerhalb des regulären Spielbetriebs antreten. So hat das Landgericht Köln in einem bereits älteren Urteil¹ entschieden, dass auch eine Auskunftspflicht hinsichtlich der Identität eines Spielers einer Freizeitmannschaft besteht.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein eingetragener Fußballverein, der auch Mitglied im regionalen Fußballverband war, meldete eine Freizeitmannschaft unter eigenem Namen, deren Spieler Mitglieder des Vereins waren, zu einem Fußballturnier an. Der Torwart dieses Freizeit-Teams, so behauptete ein Spieler der gegnerischen Mannschaft, habe ihn während des Spiels – ohne den Ball zu berühren oder den Versuch zu machen, ihn mit sportlich fairen Mitteln vom Ball zu trennen – so gewaltig getreten, dass er mit einem mehrfachen Schien- und Wadenbeinbruch ins Krankenhaus habe eingeliefert werden müssen.

Es besteht ein Auskunftsanspruch

Für das Turnier mussten offensichtlich keine Spielerlisten eingereicht werden. Die Identität des Torwarts war dem verletzten Spie-



ler daher nicht bekannt, weshalb er den Verein auf gerichtlichem Weg um Auskunft ersuchte. Das erstinstanzliche Gericht hatte die Klage noch abgewiesen, da zwischen den Parteien keine Rechtsbeziehungen bestehen würden. Nach Ansicht des zweitinstanzlich erkennenden Landgerichts besteht indes ein entsprechender Auskunftsanspruch. Ein solcher ergibt sich vorliegend aus Treu und Glauben, da die zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Berechtigte entschuldbar über das Bestehen und den Umfang seines Rechts im Unklaren und deshalb auf die Auskunft des Verpflichteten angewiesen ist, während dieser wiederum die Auskunft unschwer erteilen kann und deshalb nicht unbillig belastet wird.

Karikatur: Stefan Bayer/pixelio



Fußballturnier als Rechtsbeziehung

Entsprechende Rechtsbeziehungen seien vorhanden. Durch die Zusage der Mannschaften am Fußballturnier sind zwischen den Vereinen Rechtsbeziehungen vertragsähnlicher Art entstanden. Hierbei handelt es sich nicht lediglich um ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis ohne rechtlichen Bindungswillen. In Anbetracht der beiderseitig nicht unerheblichen wirtschaftlichen Interessen und Dispositionen, welche z. B. in den Reisekosten liegen, liegt zumindest ein rechtliches Verhältnis mit vertragsähnlichem Charakter vor.

Gegenstand der entsprechenden Rechtsbeziehung ist auch die stillschweigende Übereinstimmung dahingehend, dass das Fußballspiel nach feststehenden Spielregeln ausgetragen werden soll. Die Einhaltung dieser Spielregeln wird zum einen im Interesse der beteiligten Vereine an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Turniers zur Übereinkunft gemacht. Andererseits gelten sie jedoch auch im Interesse jedes einzelnen Spielers. Die Gefahr der Verletzung eines Mannschaftsspielers kann nur dann auf ein Mindestmaß reduziert werden, wenn für alle Spieler die Regeln des ausdrücklich normierten „Fair-Play“ gelten würden. Da die Rechtsbeziehung zwischen den an dem Fußballturnier beteiligten Vereinen somit Elemente enthalten, die Schutzfunktionen zugunsten der jeweiligen Spieler entfalten, ist jeder einzelne Spieler insoweit in die Rechtsbeziehun-

¹ 26.02.1986, Az. 13 S 367/85

gen der Vereine eingebunden. Er hat daher nach Treu und Glauben ein schützenswertes Interesse daran, von dem gegnerischen Verein den Namen desjenigen Spielers zu erfahren, von dem er behauptet, er habe ihn unter Verstoß der Regeln des Fair-Plays körperlich verletzt.

Kläger kannte nicht die Identität

Der besagte Regelverstoß war in diesem Fall auch durch Zeugen belegt und mit hoher Beweiskraft vorgetragen worden. Angekündigte Schmerzensgeldansprüche gegen den Torwart hätten daher hinreichende Erfolgsaussichten gehabt.

Der Kläger war sich über die Identität des gegnerischen Torwarts im Ungewissen, da bei diesem Turnier die einzelnen Mitspieler der Freizeitmannschaften nicht bekannt waren. Der beklagte Verein allerdings hätte die Namen unschwer benennen können. Dies umso mehr, als der Verein im Vorfeld Ansprüche gegen den Torwart, der aus Sicht des Vereins keine Körperverletzung begangen habe, schrift-

„Fairplay“ lautet der moralische Konsens auch bei Fußballturnieren mit Freizeitmannschaften. Wenn die Grenze zur Körperverletzung überschritten wird, kann der Geschädigte jegliche Hilfe erwarten.

Foto:
S. Hofschlaeger/
pixelio



lich abgelehnt hatte. Hieraus hat das Gericht den Schluss gezogen, dass der Torwart auch tatsächlich bekannt war.

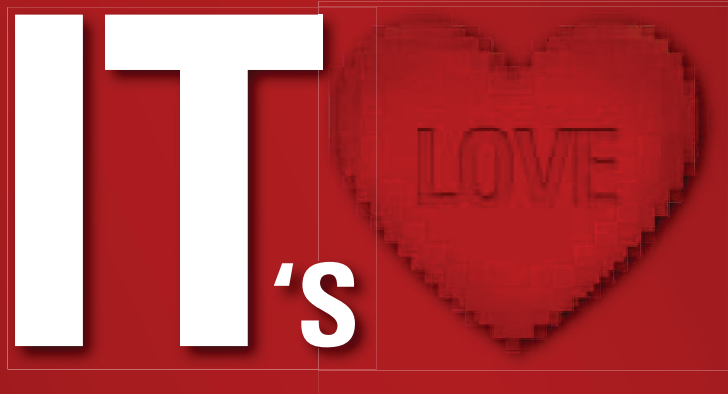
Spielerlisten auch bei Freizeitteams

Auch Geheimhaltungsinteressen bzw. Fürsorgeinteressen gegenüber dem Torwart, der Mitglied des beklagten Vereins war, sah das Gericht nicht als verletzt an. Dies begründet das Gericht damit, dass sich die Regelwidrigkeit und Verletzungen in aller Öffentlichkeit des Spielfeldes ereig-

net hatten. Auch der Verein, dem das regelwidrig spielende Mitglied angehört, muss ein Interesse an der endgültigen Klärung des Sachverhalts haben, die nur bei entsprechender Auskunftserteilung möglich ist. Entsprechend hat das Landgericht daher den Verein auf Auskunft verurteilt.

Für die Vereinspraxis hat das Urteil dahingehend Bedeutung, dass jeder Verein gut beraten ist, auch bei Freizeitmannschaften, die an Turnieren teilnehmen, entsprechende Spielerlisten zu führen. Um später nicht gegebenenfalls in Erklärungsnot zu geraten.

Seit über 20 Jahren!



Starten Sie Ihre IT-Karriere auf: www.ITs-love.de

89081 Ulm · +49 731 1551-0
www.fumgroup.com

FRITZ & MACZIOL group, Part of Imtech N.V., Gouda, Netherlands

Software, Systeme und Dienstleistungen
FRITZ & MACZIOL
 group